

EINGEGANGEN

09. Juni 2026

ASTA RWTH



Allgemeiner
Studierenden-
ausschuss

RWTHAACHEN
UNIVERSITY

ASTA der RWTH Aachen | Pontwall 3 | 52062 Aachen | GERMANY

060010

Studierendenschaft der RWTH Aachen
Studierendenparlament
z.Hd. SP-Präsidium
Pontwall 3
52062 Aachen

Allgemeiner
Studierendenausschuss
Students' Union Executive Board

Vivien Kutz

Pontwall 3
52062 Aachen
GERMANY

Kooperationsvereinbarung Humboldt-Haus

Liebes Präsidium,
liebe (stellv.) Mitglieder des Studierendenparlaments,

Telefon: +49 241 80-93004

vkutz@asta.rwth-aachen.de

Mein Zeichen: vk
09.06.2026

das Studierendenparlament möge beschließen:

Die Studierendenschaft schließt die Vereinbarung mit der RWTH Aachen über die Nutzung des Alexander von Humboldt Hauses in der vorliegenden Fassung vom 09.06.2026 ab. Der AStA soll dabei die Daten zum Inkrafttreten und zur Laufzeit in §§ 12 und 13 in Absprache mit dem Vertragspartner entsprechend anpassen. Die Laufzeit der Vereinbarung muss unverändert ein Jahr betragen.

Begründung: Die Verantwortlichen im Humboldt-Haus und das Dezernat 9 haben nach dem Beschluss des angepassten Kooperationsvertrags im Studierendenparlament nochmals Änderungswünsche geäußert. Diese Änderungen an den Formulierungen sind in der aktuell vorliegenden Version berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen,

Vivien Kutz und Raphael Lehmann

UST-Identifikationsnummer
DE 121 689 823

Steuernummer
201/5930/5005

1/??

BEINGEN

1971

HTNR. 1224

Kooperationsvertrag:

**Vereinbarung zwischen der
RWTH (Rheinisch Westfälischen Technischen Hochschule)
Aachen, vertreten durch den Rektor,
Templergraben 55, 52062 Aachen**

und der

**Studierendenschaft der RWTH Aachen K.d.ö.R.,
vertreten durch den AStA (Allgemeiner Studierendenausschuss) der RWTH
Aachen, wiederum vertreten durch den Vorsitzenden,
Pontwall 3, 52062 Aachen**

**über die Nutzung des Alexander-von-Humboldt-Hauses,
Pontstraße 41, 52062 Aachen**

I. Zweckbestimmung und Schriftverkehr

§ 1 Zweckbestimmung

Das Alexander-von-Humboldt-Haus (nachfolgend Humboldt-Haus) dient der Begegnung und Verständigung internationaler Studierender untereinander und dem Kontakt zu ihren deutschen Kommiliton*innen. Es soll Möglichkeiten des interkulturellen Austausches schaffen und internationalen Studierenden das Studienleben erleichtern.

§ 2 Schriftverkehr

Alle Verlautbarungen des Humboldt-Hauses werden mit dem Kopf „Humboldt-Haus“ versehen.

II. Aufsicht und Verwaltung

§ 3 Rechtsaufsicht

Das Humboldt-Haus wird unter der Rechtsaufsicht des Rektors betrieben. Der Rektor übt das Hausrecht aus. Er kann die Ausübung des Hausrechts auf Dritte übertragen.

§ 4 Verwaltung

- (1) Die Verwaltung des Humboldt-Hauses erfolgt über die Zentrale Hochschulverwaltung (ZHV) durch einen Verantwortlichen bzw. eine Verantwortliche. Die ZHV wird durch einen Beirat unterstützt.
- (2) Die ZHV benennt eine*n Verantwortliche*n, der oder die als Ansprechpartner*in für die Betreuung des Humboldt-Hauses und die inhaltliche Arbeit im Humboldt-Haus zuständig ist.
- (3) Der*die Verantwortliche berichtet einmal im Semester über die Aktivitäten im Humboldt-Haus gegenüber dem Beirat.

§ 5 Beirat

- (1) Dem Beirat gehören an:

1. ein Mitglied der Ausländerinnen- und Ausländervertretung,
2. ein Mitglied einer internationalen, studentischen Eigeninitiative, welches gemeinsam vom AStA und der Ausländerinnen- und Ausländervertretung benannt wird,
3. ein Mitglied des AStA,
4. ein*e Vertreter*in des International Office (Dez. 2.0),
5. ein*e Vertreter*in der Servicestelle für internationale Studierende und Gastwissenschaftler und
6. ein*e Vertreter*in der Pressestelle (Dez. 3.0).

Die Vertreter*innen nach 4.-6. müssen der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeitenden der RWTH angehören.

- (2) Der Beirat gibt sich mit absoluter Mehrheit seiner Angehörigen eine Verfahrensordnung, alle Angehörigen des Beirats haben das gleiche Stimmrecht. In die Verfahrensordnung sind aufzunehmen u.a. ein Sitzungsturnus von einmal im Semester, die Ladungsmodalitäten und Ladungsfrist, die Anfertigung eines Sitzungsprotokolls sowie das Abstimmungsverfahren. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Rektor der RWTH Aachen.
- (3) Der Beirat unterstützt den*die Verantwortliche*n und gibt Empfehlungen zur Arbeit im Humboldt-Haus ab. Er ist bei wirtschaftlichen und finanziellen Entscheidungen von erheblicher Bedeutung (über 10 % des Gesamtvolumens nach Budgetplan) zu beteiligen.

III. Nutzung

§ 6 Raumvergabe

- (1) Der Rektor erlässt im Einvernehmen mit dem Beirat die Raumvergabeordnung.
- (2) Für die Umsetzung der Raumvergabeordnung ist der*die Verantwortliche für das Humboldt-Haus zuständig. Die Raumvergabe und Hausverwaltung erfolgt durch die Humboldt-Haus Koordination.
- (3) Die Raumvergabeordnung stellt insbesondere sicher, dass die Vergabe nur im Rahmen der Zweckbestimmung und nur an den Personenkreis des § 1 für Veranstaltungen ohne Gewinnerzielungsabsichten erfolgt und enthält Vorschriften und Maßnahmen zur pfleglichen Behandlung der überlassenen Räume. Die Ordnung wird vorsehen, dass die Räume auch in der vorlesungsfreien Zeit genutzt werden können.
- (4) Der Ausländerinnen- und Ausländervertretung der RWTH Aachen soll ermöglicht werden, nicht gebuchte und nicht genutzte Räume formlos nutzen zu können. Die Raumnutzung muss spätestens am selben Tag schriftlich mitgeteilt werden.

§ 7 Öffnungszeiten des Humboldt-Haus

Das Humboldt-Haus soll mit einem möglichst vielfältigen, interkulturellen Programm den Studierenden zur Nutzung offenstehen. Der*die Verantwortlich*e für das Humboldt-Haus gewährleistet die Nutzung der Räume gemäß der Raumvergabeordnung des Humboldt-Hauses der RWTH Aachen.

§ 8 Programm

Das Humboldt-Haus soll durch ein interkulturelles Programm und Veranstaltungen die Begegnung deutscher und internationaler Studierender fördern. Das Programm wird von der Ausländerinnen- und Ausländervertretung, dem AstA sowie diversen studentischen Eigeninitiativen und Hochschuleinrichtungen gestaltet. Die Raumvergabe und Hausverwaltung erfolgt durch die Humboldt-Haus Koordination.

§ 9 Aushänge

Im Humboldt-Haus wird eine Möglichkeit geschaffen, dass jede*r Studierende Informationen, Veranstaltungsankündigungen etc. aushängen kann. Aushänge im Humboldt-Haus, die den Zielen der Nutzung entgegenstehen, sind untersagt und werden entfernt.

IV. Haushaltsführung

§ 10 Finanzielle Ausstattung

Das Humboldt-Haus wird aus Beiträgen der Studierendenschaft und von der RWTH finanziert. Der Beitrag des AstA in Höhe von 9.500,00 Euro pro Jahr ist der Studierendenschaft jeweils zum Beginn des Haushaltsjahres der Studierendenschaft in Rechnung zu stellen. Die RWTH trägt die übrigen Kosten.

Die Beiträge der Studierendenschaft sind zeitnah zu verwenden. Das AstA fordert bei der*dem Verantwortlichen Information zur Höhe der vier Monate vor Beginn des Haushaltjahrs der Studierendenschaft nicht verausgabten Mittel schriftlich an. Sollte das Humboldt-Haus zu diesem Zeitpunkt über mehr als das 1,5 fache eines Jahresbeitrags

unverwendeter Mittel verfügen, so entfällt der Beitrag der Studierendenschaft für das jeweilige Haushaltsjahr. Sollte die*der Verantwortlichen innerhalb von sieben Wochen keine Antwort zur Höhe der nicht verausgabten Mittel liefern, so entfällt der Beitrag der Studierendenschaft für das jeweilige Haushaltsjahr ebenfalls.

§ 11 Haushaltsführung

- (1) Die RWTH richtet für das Humboldt-Haus einen Haushaltstitel ein.
- (2) Der*die Verantwortliche ist für die Haushaltsführung des Humboldt-Hauses verantwortlich. Er*sie erstellt zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres einen Budgetplan und stellt diesen dem Beirat vor. Der Budgetplan wird mit der Einladung zur Beiratssitzung versendet.

V. Schlussbestimmungen

§ 12 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.08.2026 in Kraft. Mit In-Kraft-Treten verlieren frühere Regelungen bezüglich des Humboldt-Hauses zum 31.07.2026 ihre Wirksamkeit.

§ 13 Laufzeit und Kündigung

Die Vereinbarung gilt für die Dauer eines Jahres und endet am 31.07.2027. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor ihrem Ablauf nach Satz 1 durch die RWTH oder den AStA schriftlich gekündigt wird.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck mit der weitestgehend möglichen Annäherung erreicht. Gleiches gilt bei etwaigen Vertragslücken.

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Aachen.

§ 16 Vertragsaushändigung

Jede Vertragspartei erhält eine schriftliche Ausfertigung dieses Vertrages.

Für die RWTH:

Aachen, den

Für die Studierendenschaft:

Aachen, den